

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 30. August

Nr. 35

2013

Inhalt:

- 176 Bekanntmachung der Sitzung des Stimmkreisausschusses/Abstimmungsausschusses zur Feststellung der Ergebnisse des Stimmkreises 114 für die Landtags-/Bezirkswahl und Volksentscheide am 15. September 2013
- 177 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
- 178 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 176 **Bekanntmachung der Sitzung des Stimmkreisausschusses/Abstimmungsausschusses zur Feststellung der Ergebnisse des Stimmkreises 114 für die Landtags-/Bezirkswahl und Volksentscheide am 15. September 2013**

Der Stimmkreisausschuss/Abstimmungsausschuss tritt

**am Mittwoch, 18. September 2013, um 17.00 Uhr
im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, II. Stock, Zimmer-Nr.
204 (Kleiner Sitzungssaal)**

zusammen.

In dieser Sitzung wird das Ergebnis der Wahlen im Stimmkreis ermittelt und festgestellt (Art. 41 Landeswahlgesetz – LWG, § 69 Abs. 2 und 6 Landeswahlordnung – LWO).

Die Sitzung ist öffentlich; der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Eichstätt, 29.08.2013

gez. S t a r k Georg, Stimmkreisleiter

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

- 177 **Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe**

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 61 Abs. 4 und 63 ff. der Gemeindeordnung und der Verordnung über das Haushalts-, Kas-

sen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) in der derzeit gültigen Fassung vom 05.10.2007 (GVBl.S. 678, BayRS 2023-3-I) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.416.200,00 €
dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.327.570,00 €
dem Finanzergebnis von	6.100,00 €
und dem Jahresergebnis (Saldo) von	94.730,00 €

im **Finanzhaushalt**

aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.486.670,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	970.410,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	516.260,00 €

aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	54.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	322.000,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	- 268.000,00 €

aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	0,00 €

und dem Ergebnis (Saldo) des Finanzhaushaltes von 248.260,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Umlage zur Finanzierung von ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wird nicht erhoben.

(2) Eine Umlage zur Finanzierung von Aufwendungen aus der Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Altmannstein, den 17.07.2013

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

gez. H u m m e l, 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 93336 Altmannstein bereitliegen.

Altmannstein, den 28.08.2013

gez. H u m m e l, 1. Vorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt

178 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der §§ 10 u. 18 ff der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 476.502 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 447.216 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Böhmfeld, den 29.07.2013

gez. O s t e r m e i e r, 1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 19.08.2013 Nr. 331/9410 rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85113 Böhmfeld, Hofstetter Str. 24, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Böhmfeld, den 29.07.2013

gez. O s t e r m e i e r, 1. Vorsitzender